

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

13.07.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.08.2026

Verkehrsanbindung des Industriestandort Inlandshäfen stärken

A. Problem

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, ist gemeinsam mit der niedersächsischen Landesnahverkehrsgesellschaft LNVG zuständige Aufgabenträgerin für den Schienenpersonennahverkehr und damit auch Bestellerin der Leistungen im sog. Expresskreuz Bremen/Niedersachsen. In diesem Netz werden dem Betreiber (DB Regio AG) Doppelstocktriebzüge und auch die damit verbundene Werkstattleistung durch den Auftraggeber beigestellt. Zu diesem Zweck hat die LNVG 2019 ein Vergabeverfahren zur Lieferung neuer Triebzüge sowie den Bau einer Werkstatt nebst Abstellanlage eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens haben alle Bieter für ihr Angebot dieselbe Örtlichkeit (Reitbrake in Bremen-Oslebshausen) ausgewählt. Im März 2021 stand der obsiegende Bieter des Vergabeverfahrens mit der Alstom Transport Deutschland GmbH fest.

Nach der Auftragsvergabe und der anschließenden Entwurfsplanung beantragte Alstom sodann 2023 die Planfeststellung für die entsprechenden Bahn- und Werkstattanlagen bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde für nicht-bundeseigene Eisenbahnen bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung. Der Planfeststellungsbeschluss erging am 31.03.2025 und wurde im April 2025 durch zwei Anfechtungsklagen angegriffen. Bei den Klägern handelte es sich einerseits um Anwohner:innen der betroffenen Örtlichkeit, hinter denen eine Bürgerinitiative stand (Verfahren 1 D 146-25), deren Klage sich insbesondere auf die Themen Lärm und den Umgang mit aufgefundenen Kriegsgräbern bezog. Andererseits gab es eine Klage von zehn Hafenunternehmen, die im Industriehafen und im Holz- und Fabrikenhafen ansässig sind, sowie von der Interessengemeinschaft Stadtbremischer Häfen e.V. (ISH) als Interessenverband (Verfahren 1 D 148-25). Bei der zweiten Klage lag der Fokus auf den durch die Bahnwerkstatt induzierten zusätzlichen Zuführungsfahrten und möglichen negativen Auswirkungen auf die künftigen Güterzugverkehrsbedarfe der lokalen Hafenunternehmen.

B. Lösung

Beide Klagen wurden am 29.06.2026 vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen verhandelt und endeten jeweils durch gerichtliche Vergleiche. Die Anwohnerklage wurde mit dem Vergleich (u. a. Bau einer zusätzlichen Lärmschutzwand durch den Vorhabenträger Alstom und Beteiligung der Firma Alstom an einem Gedenkort für die gestorbenen Zwangsarbeiter des zweiten Weltkrieges) endgültig entschieden und ist damit befriedet.

Der vor dem OVG Bremen im zweiten Verfahren geschlossene Vergleich mit den Hafenunternehmen und der ISH lautet wie folgt:

„1. Die Beklagte wird sich nach Kräften bemühen, einen Senatsbeschluss folgenden sinngemäßen Inhalts beizubringen:

Der Senat betont die hohe Bedeutung einer bedarfsgerechten Anbindung der Bremer Häfen und der ansässigen Hafenbetriebe an die Eisenbahninfrastruktur über die bremische Hafeneisenbahn an die des Bundes. Die Freie Hansestadt Bremen hat eine eisenbahnbetriebliche Untersuchung in Auftrag gegeben, um eine ergebnisoffene Prüfung durchzuführen. Die Freie Hansestadt Bremen wird die sich daraus ergebenden Maßnahmen bedarfsgerecht umsetzen.

2. Vor diesem Hintergrund nehmen die Kläger zu 1. bis 11. ihre Klage zurück.

3. Den Klägern wird der Widerruf des Vergleichs für den Fall, dass ein solcher Beschluss nicht ergeht, bis zum 1. September 2026, 24 Uhr, vorbehalten.

4. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben, das heißt jeder trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst, die Gerichtskosten tragen die Kläger und die Beklagte zu je 1/2.

(...).“

Die im Vergleichstext genannte, eisenbahnbetriebliche Untersuchung wird derzeit von der Wirtschaftsförderung Bremen in enger Zusammenarbeit mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, Abschnitt Bremische Hafeneisenbahn, sowie bremenports durchgeführt. Der beauftragte Gutachter wird vier Verbesserungsoptionen bewerten und im Verhältnis zueinander vergleichen. Dabei werden betriebliche Vorteile und entstehende Kosten zu einer Gesamtbenotung zusammengefügt. Bei den vier Verbesserungsoptionen geht es um folgende Lösungsansätze:

- der Ausbau der sog. Speicherhofgruppe, d. h. die Verlängerung der Gleisnutzlängen und ggf. noch den Bau eines zusätzlichen Gleises;
- die Wiederanbindung des Hafenbahnnetzes an die Strecke 1500 der DB InfraGO zwischen Bremen Hbf und Bremen-Neustadt – das sog. Oldenburger Gleis;
- Verbesserungen (betrieblich, organisatorisch, technisch) der Bahnübergänge, die das Gleis im entsprechenden Gebiet kreuzen, um Fahrtzeitverbesserungen zu erreichen;
- die Nordanbindung des Fabrikenufers im Holz- und Fabrikenhafen.

Die Untersuchungsergebnisse sollen im März 2027 vorliegen.

Wichtig sind dabei zwei Aspekte: Zum einen wird die Prüfung ergebnisoffen durchgeführt. Bislang ist noch keine Tendenz erkennbar, welche Verbesserungsoption in der Abwägung von betrieblichen Vorteilen und entstehenden Kosten das beste Verhältnis aufweist. Zum anderen sollen die untersuchten Maßnahmen anschließend bedarfsgerecht umgesetzt werden, d. h. nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse wird kontinuierlich und vorausschauend geprüft, inwieweit ein Bedarf besteht, die Schienenanbindung von Industriehafen sowie Holz- und Fabrikenhafen durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern. Es handelt sich insofern um eine grundsätzliche Aussage ei-

nes Senatsbeschlusses mit Blick auf die Hafenwirtschaft, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ohnehin im Interesse der Freien Hansestadt Bremen liegt. Die Einräumung weitergehender Rechtspositionen wurde nicht zugesagt.

Der im gerichtlichen Vergleich formulierte Beschluss entspricht daher sowohl den Interessen der Hafenwirtschaft als auch der Freien Hansestadt Bremen in Bezug auf eine bedarfsgerechte Schienenanbindung der Unternehmen in den genannten Hafengebieten. Mit dem erfolgten Senatsbeschluss wäre der Widerrufsvorbehalt im Vergleich erledigt, der Vergleich und die darin enthaltene Klagerücknahme der Hafenwirtschaft damit endgültig wirksam. Alle gerichtlichen Verfahren sind damit dann endgültig entschieden, so dass auch die Umsetzung der Bahnwerkstatt in die Wege geleitet werden kann.

C. Alternativen

Keine entsprechende Senatsäußerung. Diese Alternative wird nicht empfohlen, da in diesem Fall die Kläger den gerichtlichen Vergleich widerrufen können. Dies würde zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung der dringend benötigten Werkstatt führen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Der Beschluss dieser Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Keine Genderrelevanz.

Klimacheck

Die Förderung des Schienenverkehrs dient dem Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet und für Pressearbeit empfohlen nach Beschlussfassung. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

Soll nach Beschlussfassung im Senatsportal der Senatskanzlei unter <https://www.rathaus.bremen.de/senatsunterlagen> sowie im Transparenzportal veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat betont die hohe Bedeutung einer bedarfsgerechten Anbindung der Bremer Häfen und der ansässigen Hafenbetriebe an die Eisenbahninfrastruktur über die bremische Hafeneisenbahn an die des Bundes. Die Freie Hansestadt Bremen hat eine eisenbahnbetriebliche Untersuchung in Auftrag gegeben, um eine ergebnisoffene Prüfung durchzuführen. Die Freie Hansestadt Bremen wird die sich daraus ergebenden Maßnahmen bedarfsgerecht umsetzen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, dem Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen und der städtischen Deputation für Wirtschaft und Häfen im Lande Bremen die Ergebnisse der beauftragten eisenbahnbetrieblichen Untersuchung für den Bereich Industriehäfen/Holz- und Fabrikenhäfen spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Gutachtens vorzulegen.